STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 013 904

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule:	Evangelische Hochschule Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ ist in Bezug auf die Dauer zu definieren. Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden. (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV)

2. Das Thema „kindliches Spiel“, das bereits aktuell gelehrt wird, muss auch im Modulhandbuch an geeigneter Stelle dokumentiert werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 2 BlnStudAkkV)

3. Der Absolvent*innenverbleib muss in Zukunft regelmäßig evaluiert werden. Dazu muss ein verbindliches Konzept zur Durchführung vorgelegt werden. (§ 14 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht und die vorgeschlagenen Auflagen zusammenfasst.

zu Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Für die Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht, S. 8, verwiesen. Der Akkreditierungsrat zieht die Auflagen aufgrund des gemeinsamen zugrunde liegenden Kriteriums zu einer Auflage zusammen.

zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 2 BlnStudAkkV)

Für die Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht, S. 12, verwiesen.

zu Auflage 3 (§ 14 BlnStudAkkV)

Für die Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht, S. 22, verwiesen.

Streichung von Auflagen

Die Gutachtergruppe sah ursprünglich im Akkreditierungsbericht auf S.13 folgende weitere Auflage vor:

“Das Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ muss in einer eigenständigen Lehrveranstaltung im Studium abgebildet werden.”

Die Gutachtergruppe begründet den Auflagenvorschlag auf S. 12 des Akkreditierungsberichts damit, dass fachlich - auch in Anbetracht einschlägiger Bildungspläne - eine eingehende Behandlung der Thematik „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vermisst werde, zumal zu erwarten sei, dass diese (auch kindheits-)pädagogisch grundlegende Thematik in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen werde.

Der Akkreditierungsrat kann der Bewertung durch die Gutachtergruppe aufgrund der zu geringen Anhaltspunkte im Akkreditierungsbericht nicht folgen. Da die verpflichtende Behandlung eines Fachthemas in einer separaten Lehrveranstaltung stark in die Autonomie der Hochschule eingreift und nicht zwingend aus § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV abgeleitet werden kann, sieht er von der vorgeschlagenen Auflage ab.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat